

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026
10. April 2026
55. Stück

122. Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychotherapie an der Universität Salzburg gemäß § 71c Universitätsgesetz

Geltungsbereich

§ 1. (1) An der Universität Salzburg wird für das Masterstudium Psychotherapie nach Stellungnahme des Senates und aufgrund der Genehmigung durch den Universitätsrat ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung gemäß § 71c Universitätsgesetz (UG), BGBl I 2002/120 i.d.g.F., festgelegt. Das Aufnahmeverfahren wird einmal jährlich für das unmittelbar darauffolgende Studienjahr durchgeführt.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Studienwerber:innen, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind:

- a) Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Salzburg bereits zum Masterstudium Psychotherapie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG angeführten Gründe erloschen ist.

(4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychotherapie zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

Studienplätze

§ 2. (1) Für das Masterstudium Psychotherapie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Studienwerber:innen, die nicht unter die Ausnahmeregelung von § 1 Abs. 3 fallen, aufgrund der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Salzburg und dem Bund mit 50 festgelegt.

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

- a. 95 vH für EU-Bürger:innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen und
- b. 75 vH für Inhaber:innen von in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen, den Angehörigen von Personengruppen im Sinn der Personengruppenverordnung sowie den Absolvent:innen einer fachlich

einschlägigen Studienberechtigungsprüfung nach § 64a UG, sofern diese entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der bzw. dem dies der Fall ist, vorbehalten.

Online Self-Assessment (OSA)

§ 3. (1) Das Online-Self-Assessment (OSA) stellt die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens dar und soll die Studienwerber:innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Fähigkeiten und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Masterstudiums Psychotherapie abzugleichen. Die Inhalte des OSA basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert:innen (Lehrer:innen, Universitätslehrende, Psychotherapeut:innen, Ausbilder:innen). Das OSA soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Studiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.

(2) Die Absolvierung des OSA erfordert keine gesonderte Vorbereitung.

(3) Das OSA ist innerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist zu absolvieren und ist Voraussetzung für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren. Die Frist zur Absolvierung des OSA ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird. Studienwerber:innen, die das OSA nicht zeitgerecht absolvieren, sind vom weiteren Aufnahmeverfahren für dieses Studienjahr ausgeschlossen.

(4) Nach Durchführung des OSA erhalten die Studienwerber:innen einen Code, der im Zuge der Registrierung (§ 4) einzugeben ist.

Registrierung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die fristgerechte Online-Registrierung unter Benutzung des dafür eingerichteten Anmeldeportals.

(2) Im Rahmen der Registrierung sind die für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten und die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Daten anzugeben, ein amtlicher Lichtbildausweis hochzuladen, die vorgeschriebenen Statistikformulare auszufüllen und der Unkostenbeitrag (§ 5) zu entrichten.

Detaillierte Informationen zum Aufnahmeverfahren und die Registrierungsfrist werden jedes Jahr zeitgerecht auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgegeben.

(3) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

(4) Falls die Anzahl der gültigen Registrierungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Studienwerber:innen zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig gültig zum Aufnahmeverfahren für dieses Studienjahr angemeldet haben. Die Zulassung zum Studium ist spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester zu beantragen.

Unkostenbeitrag

§ 5. (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Unkostenbeitrages beträgt 80,- Euro.

(2) Der vollständige Betrag muss während der festgelegten Einzahlungsfrist auf das Konto der Universität Salzburg einbezahlt werden. Die näheren Informationen dazu werden im Rahmen der Registrierung im Anmeldeportal bekannt gegeben.

(3) Sollte der festgelegte Betrag nicht zeitgerecht am Konto der Universität eingelangt oder den Studienwerber:innen nicht zuordenbar sein, ist eine Registrierung ungültig und damit eine Teilnahme am Aufnahmetest nicht möglich.

(4) Bezahlte Unkostenbeiträge werden ausnahmslos nicht zurückerstattet. Auch bei einer ungültigen Registrierung, bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zum Aufnahmetest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Unkostenbeitrages.

Aufnahmetest

§ 6. (1) Der schriftliche Aufnahmetest stellt die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens dar und dient der Ermittlung der für die Reihung der Studienwerber:innen maßgeblichen Punktezahl. Der Prüfungsstoff und der Prüfungstermin werden rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgegeben.

(2) Der Aufnahmetest erfolgt über einen wissenschaftlich und empirisch fundierten, standardisierten Test, der sich aus unterschiedlichen Teilaufgabenstellungen zusammensetzt. Der Schwerpunkt liegt darin, Fähigkeiten, Wissensgrundlagen und Kompetenzen der Studienwerber:innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für das Masterstudium der Psychotherapie und den Beruf der Psychotherapeut:innen zu überprüfen. Die genauen Testinhalte und Auswertungskriterien werden in einer gesonderten Verordnung festgelegt.

(3) Studienwerber:innen, die sich nicht an die für die Durchführung geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

(4) Studienwerber:innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.

(5) Die Weitergabe der Prüfungsaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Salzburg berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(6) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede:n Studienwerber:in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Reihenfolge aller Studienwerber:innen erstellt und die verfügbaren Studienplätze (§ 2 Abs. 1) zugeteilt. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Kontingentierung der Studienplätze (§ 2 Abs. 2) fließen in die Zuteilung der Studienplätze ein. Bei Gleichstand des Prüfungsergebnisses von Studienwerber:innen am letzten Rangplatz für einen Studienplatz ist eine Überschreitung der festgelegten Zahl der Studienplätze um maximal 10% möglich. Bei einer höheren Zahl an Gleichständen entscheidet das Los.

Nachrückung

§ 7. Studienwerber:innen, die einen Studienplatz erhalten haben, können auf diesen Platz binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freiwerdenden Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste, bei Gleichstand nach einem Losverfahren, vergeben.

Zulassung zum Studium

§ 8. Studienwerber:innen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 63 und § 64 Abs. 3 UG erfüllen, können im unmittelbar auf das Aufnahmeverfahren folgende Wintersemester zum Studium zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag unter Vorlage der für eine Zulassung notwendigen Unterlagen ist an die Studienabteilung zu richten. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg